

Betreff

**Beratung und Beschluss zur Neufassung der Satzung des Amtes
Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

27.11.2015

Sachbearbeitung:

Susanne Jürgensen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

16.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der im Entwurf vorgelegten Fassung.

Sachverhalt:

Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.07.2008 ist durch die 1. und 2. Nachtragssatzung geändert bzw. die Gebührenstellen in der Gebührentabelle sind verändert / erhöht worden.

Da nunmehr wieder eine Anpassung der in der Gebührentabelle aufgelisteten Gebühren ansteht, ist- um die Übersichtlichkeit zu wahren – eine Neufassung der Satzung einschließlich der Gebührentabelle vorbereitet worden, die alle Änderungen seit 2008 berücksichtigt.

Die Änderungen sind sowohl im Satzungsentwurf als auch in der Gebührentabelle rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Anlagen:

- 10) Gebührenentscheidungen,
- 11) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern, Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,10 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine

- Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabeordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
 - 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 - ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist;
 - ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf auf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle des Punktes 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche, den

(Thomas Johannsen)
Amtsvorsteher

Gebührentabelle
zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	3,00 9,00
2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Haushaltspläne und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	10,00 2,50 - 10,00
3	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
4	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	10,00
5	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne	2,50 bis 10,00 bis 10,00
6	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	3,00
7	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	5,00
8	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 25,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum	

	Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	erstmalige Erteilung 30,00 Verlängerung 15,00
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: ½ der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	25,00
11	Fotokopien je Seite DIN A 4 (von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3 Farbkopie DIN A 4 Farbkopie DIN A 3	0,50 0,70 1,00 2,00
12	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten, je angefangene halbe Stunde	10,00
13	Erteilung von Vorrangearbeitungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB Für Zweitausfertigungen	25,00 12,50
14	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	2,00
15	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/ Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	3,00
16	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete für <ul style="list-style-type: none"> • Reproduktion von Fotokopien pro Stück • Übersetzung von Texten (Sütterlin), je angefangene halbe Stunde 	2,00 15,00
17	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeträge (Straßenanliegerbeiträge) <ol style="list-style-type: none"> a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser 	20,00 10,00 5,00
18	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je	

	angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	15,00
19	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	15,00
20	Untersuchung von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/ Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	15,00
21	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	15,00
22	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde Zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	15,00 10,00
23	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen <ul style="list-style-type: none"> • bei Verkaufsflächen mindestens bei Warenausstellungen mindestens 	10,00 15,00 10,00
24	Erteilung von Negativattesten gem. § 20 Abs. 2 BauGB Die Erklärung ist kostenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur zur Bereinigung des Katasters dient.	25,00
25	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 166) <ul style="list-style-type: none"> • in einfachen Fällen • in schwierigen komplexen Fällen nach Zeitaufwand 	10,00 bis 100,00 100,00 bis 4.000,00
26	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken <ul style="list-style-type: none"> • in einfachen Fällen • bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand 	10,00 bis 100,00 100,00 bis 2.000,00

	<ul style="list-style-type: none"> • bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand 	2.000,00 bis 4.000,00
27	Auswertung durch EDV-Anlage in Listenform, entsprechend dem Umfang (nur für berechnigte Antragsteller- Datenschutz) je 1.000 Einwohner	10,00 bis 15,00
28	Bezugsgebühren des Bekanntmachungsblattes (Mitteilungsblatt) <ul style="list-style-type: none"> a) durch Abholung je Ausgabe b) laufend durch Zusendung vierteljährlich 	1,00 15,00
29	Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers gem. Entwässerungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Geltinger Bucht	25,00
30	Aufstellung / Änderung eines Flächennutzungsplanes / Bbauungsplanes	200,00
31	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> a) Veränderungen der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum § 10 (1) b) Ausstellung eines Leichenpasses § 11 (5) c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2) d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) § 16 (1) e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) § 16 (2) f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) § 16 (3) g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze § 20 (3) h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen § 25 (2) 	30,00 15,00 50,00 – 150,00 30,00 15,00 30,00 300,00 – 500,00 50,00
32	Auskünfte, Kopien, Beglaubigungen pp. aus den Personenstandsbüchern	5,00